

## Rechnung für Haushaltshilfe und Handwerker steuerlich absetzbar

Küche und Wohnzimmer müssen gestrichen werden. Die Fliesen im Bad sollen erneuert werden. Die Versuchung, in diesen Fällen den Auftrag unter der Hand statt an ein ordentlich gemeldetes Unternehmen zu geben, ist hoch. Grund: Insbesondere die Sozialabgaben für angestellte Mitarbeiter und die Umsatzsteuer machen die Leistung der regulären Anbieter deutlich teurer als das nicht hinweg zu diskutierende Angebot auf dem Schattenmarkt. Um dieses Problem zu bekämpfen, hat der Gesetzgeber eine Regelung zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von sogenannten **Haushaltsdienstleistungen** und **Handwerkerleistungen** geschaffen.

Danach können zum einen Kosten für **haushaltsnahe Dienstleistungen** im Privathaushalt, die durch externe Dienstleister erbracht werden, wie zum Beispiel die Wohnungsreinigung, das Rasenmähen oder die Betreuung von Familienangehörigen, steuerlich abgesetzt werden. Konkret sind es 20 Prozent der Kosten von maximal 20.000 Euro, also 4.000 Euro, die von der Steuerschuld abgezogen werden können. Einige Beispiele, was unter diese Regelung fällt sind:

- Putzarbeiten in der Wohnung
- Kochen, Waschen, Bügeln
- Gartenpflege, zum Beispiel Rasen mähen und Hecke schneiden
- Einkaufen von Gegenständen des täglichen Lebens
- Betreuung von Familienangehörigen (Beachte: Besteht die Haushaltsdienstleistung in der Betreuung **von Kindern**, ist zu beachten, dass die hierfür spezifischen Regelungen vorgehen und die hier dargestellte Abzugsfähigkeit von Haushaltsdienstleistungen nur nachrangig greift. Eine ausführliche Information zur steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten erhalten Sie in diesem [Merkblatt](#).
- Kosten für eine Umzugsspedition für einen Privatuzug.

**Hinweis:** Wer keinen externen Dienstleister für die Ausführung der Haushaltsdienstleistung beauftragt, sondern hierfür im Privathaushalt eine/n Beschäftigte/n einstellt, hat Folgendes zu beachten:

- Für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in privaten Haushalten im Sinne des § 8a Sozialgesetzbuch IV (Entgelt bis 450 Euro ab 1. Januar 2013; zuvor 400 Euro) können 20 Prozent der Kosten, höchstens 510 Euro, steuerlich geltend gemacht werden.
- Für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in privaten Haushalten können 20 Prozent der Kosten, höchstens 4.000 Euro, steuerlich geltend gemacht werden.

Neben der Regelung zur Abzugsfähigkeit von Haushaltsdienstleistungen dürfen zusätzlich 20 Prozent der Kosten für **alle Handwerksarbeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen** in einem inländischen Haushalt, das heißt also auch derer,

die über Schönheitsreparaturen hinaus gehen, bis zu einer Höhe von 6.000 Euro von der Steuerschuld abgezogen werden. Das sind also bis zu 1.200 weitere Euro pro Jahr.

Hierunter fallen zum Beispiel:

- Erneuerung des Bodenbelags (Teppichboden, Parkett oder Fliesen)
- Badezimmermodernisierung
- Austausch von Fenstern
- Wartung und Reparatur von Elektroanlagen

Wichtig für die abzugsfähigen Handwerksrechnungen: Die Steuererstattung für Handwerksarbeiten können Mieter genauso wie die Eigentümer für Häuser, Wohnungen oder Grundstücke beantragen. Entscheidend ist grundsätzlich, wer die Leistungen bezahlt hat. Aber selbst wenn der Vermieter die Leistungen in Auftrag gegeben hat, kann der Mieter die Steuerbegünstigung in Anspruch nehmen, wenn die von ihm zu zahlenden Nebenkosten Beträge umfassen, die auf die Handwerksleistungen entfallen und sein Anteil an den vom Vermieter unbar gezahlten Aufwendungen entweder aus der Jahresabrechnung hervorgehen oder durch eine Bescheinigung des Vermieters nachgewiesen wird. Die steuerliche Förderung umfasst dabei allerdings allein die Arbeitskosten. Die Materialkosten werden nicht berücksichtigt. Schließlich kann die Abzugsfähigkeit nicht kumulativ als Haushaltsdienstleistung und Handwerkerleistung in Anspruch genommen werden. Das heißt, die Malerrechnung für den regelmäßigen Renovierungsanstrich im Rahmen der Schönheitsreparatur bleibt nur einmal abzugsfähig. Was aber kumuliert werden darf, sind Ausgaben für Haushaltsdienstleistungen und für Handwerksleistungen. Wer also zum Beispiel 3.000 Euro für eine Haushaltshilfe für Kochen, Waschen, Bügeln ausgibt und für weitere 3.000 Euro die Fliesen im Bad neu legen lässt, darf insgesamt zweimal 20 Prozent, das heißt 1.200 Euro, abziehen.

**Wie funktioniert die Erstattung?** Die Steuerermäßigung wirkt sich grundsätzlich erst im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung aus. Dort muss der Steuerpflichtige den Abzug in der dafür vorgesehenen Spalte des Mantelbogens beantragen. Die entsprechenden Aufwendungen sind durch Vorlage einer Rechnung und eines Zahlungsnachweises auf das Konto des Erbringers der haushaltsnahen Dienstleistung oder der Handwerkerleistung zu belegen. Für den Zahlungsnachweis genügt der Beleg eines Kreditinstituts (Überweisung oder Kontoauszug).

Barzahlungen werden nicht anerkannt!

Ist der Steuerpflichtige Arbeitnehmer, kann er gegebenenfalls bereits früher vom Steuerabzug profitieren, in dem er auf amtlichem Vordruck bei seinem Wohnsitzfinanzamt einen Freibetrag beantragt.

Weiterführende Hinweise gibt ein Schreiben des [Bundesfinanzministeriums vom 09.11.2016](#). Das enthält eine tabellarische Übersicht, welche Leistungen nach welcher Regelung abzugsfähig sind.

Stand: Mai 2017

---

**Hinweis:** Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

**Mitgliedsunternehmen der IHK Bonn/Rhein-Sieg erteilt weitere Information:**

Detlev Langer, Tel: 0228/2284 134, Fax: 0228/2284-222, Mail: [langner@bonn.ihk.de](mailto:langner@bonn.ihk.de)  
Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, [www.ihk-bonn.de](http://www.ihk-bonn.de)

**Verantwortlich:** Industrie- und Handelskammer zu Köln, Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln, [www.ihk-koeln.de](http://www.ihk-koeln.de)